



Datum: 25.04.2019 Nr.: 23

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Universitätsmedizin:</u>	
Rahmen-Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme	426
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Altorientalistik“	442
<u>Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:</u>	
Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Geowissenschaften“ in „Geowissenschaften/Geoscience“	443
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften/Geoscience“	443
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Einführung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Agribusiness“ (MBA)	458
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA)	458
<u>Fächerübergreifende Satzungen:</u>	
Neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang	470

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:**Dienstvereinbarung**

zwischen

der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung öffentlichen Rechts Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorstand,

und

dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch die/den Vorsitzende/n,

wird gemäß § 78 NPersVG in Verbindung mit § 67 NPersVG nachstehende Rahmen-Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme abgeschlossen.

Präambel

Mit Abschluss dieser Dienstvereinbarung wollen die Parteien Regelungen für die Universitätsmedizin Göttingen bereitstellen, die beim IT-Einsatz neben Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Interessen der Beschäftigten berücksichtigen sowie die Rechte des Personalrats hierbei wahren. Der Einsatz von IT soll vor allem dazu dienen, Forschung, Lehre und Krankenversorgung wirkungsvoll zu unterstützen, Arbeitsvorgänge und -abläufe wirksamer zu gestalten sowie Arbeitsergebnisse in ihrer Qualität zu verbessern, die Arbeitslast gerechter zu verteilen und Überlastungen zu vermeiden.

Die Parteien handeln mit dem ausdrücklichen Willen, insbesondere

- das Recht der Beschäftigten auf informationelle Selbstbestimmung zu achten,
- die Beschäftigten vor Missbrauch ihrer personenbezogenen Daten zu schützen
- die Qualifikation der mit IT-Systemen Beschäftigten zu sichern und zu erweitern,
- gesundheitliche Gefahren und Überforderungen abzuwenden und zu verhindern,
- durch Entlastung von Routinearbeiten Arbeitskapazitäten zur Erledigung anderer qualifizierter Aufgaben zu gewinnen,
- die Durchlauf- und Reaktionszeiten zu verkürzen,
- die Informationsbeschaffung und -verarbeitung sowie die Kommunikationsprozesse zu unterstützen,
- die Zusammenarbeit zwischen den Organisationseinheiten zu verbessern und
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen.

Um dies sicherzustellen, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle in der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) eingesetzten IT-Systeme (Hard- und Software) unabhängig davon, ob sie von der UMG selbst, von Dritten oder anderen Unternehmen/Personen betrieben werden.

Sie gilt für alle aktiven Mitarbeiter/innen der Dienststelle sowie ehemalige Mitarbeiter/innen soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen dieses erforderlich machen.

§ 2 Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Einführung von IT-Systemen einschließlich der dafür eingesetzten anwenderrelevanten Hard- und Software sowie die damit im Zusammenhang stehenden und daraus folgenden Maßnahmen und Regelungen für die Universitätsmedizin Göttingen.

Diese Vereinbarung hat den Zweck, ein vereinfachtes Verfahren und Grundsätze festzulegen, die die Mitbestimmung des Personalrats der Universitätsmedizin Göttingen bei Planung, Einführung und Veränderungen von IT-Systemen im Bereich der Dienststelle regeln.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen sind in Anlage 1 niedergelegt.

§ 4 Allgemeine Grundsätze

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der anzuwendenden Datenschutzgesetzgebung (wie etwa Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Niedersächsisches Landesdatenschutzgesetz (NDSG), europäische (EU-DSGVO) und nationale Regelungen).
2. Die Einführung von IT-Systemen muss sozialverträglich geschehen. Nachteile für die Beschäftigten, insbesondere bezüglich der geforderten Qualifikation und der Eingruppierung sind soweit möglich zu vermeiden. Dabei sind die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zum Schutze der Beschäftigten einzuhalten.
3. Arbeitsplatz und Arbeitsablauf sind so zu organisieren, dass körperliche und psychische Fehlbeanspruchungen unterbleiben.
4. Leistungs- und Verhaltenskontrollen mittels IT-Systemen sind grundsätzlich nicht zulässig.
5. Daten, die im Arbeitsprozess erfasst werden, dürfen nur in begründeten Fällen nach vorheriger Beteiligung und Zustimmung des Personalrats gem. § 67 Abs. 1 Nr. 2 NPersVG zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt werden. Zuvor sind diese Fälle der Dienststelle zur Prüfung und zur Weitergabe an den Personalrat vorzulegen.
6. Unter Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung erfasste Daten und deren Auswertung dürfen grundsätzlich nicht zum Anlass von personalrechtlichen Maßnahmen genommen werden.
7. Begründete Anträge auf Auswertung personenbezogener Daten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den IT-Systemen müssen der Leitung des Geschäftsbereichs Personal (G3-2) vorgelegt werden. Diese entscheidet in Abstimmung mit dem Personalrat, ob – dem Antrag entsprechend – nach dem Sechs-Augen-Prinzip eine Überprüfung unter Beteiligung des Personalrats, der Personalabteilung und des Datenschutzbeauftragten durch den G3-7 durchgeführt wird.
8. Die betroffenen Beschäftigten sind über den geplanten Einsatz von neuen IT-Systemen und die damit verbundenen organisatorischen Veränderungen umfassend zu informieren. Dazu gehören Informationen über die geplante Einführung, Arbeitsinhalte und die damit im Zusammenhang stehenden Prozessabläufe sowie Qualifikationsanforderungen.

§ 5 Datenschutz

1. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sind die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit (NDSG, BDSG und EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Erforderlichkeit bzw. Verhältnismäßigkeit und Überprüfbarkeit sowie Vertragsmäßigkeit einzuhalten.
2. Werden personenbezogene Daten von Beschäftigten und/oder Patienten im IT-System verarbeitet, dann sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Daten entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu schützen.
3. Die Umsetzung von generellen Datenschutzmaßnahmen wird, soweit Beschäftigte betroffen sind, unter Mitwirkung des Personalrats und des/der zuständigen Datenschutzbeauftragten der Universitätsmedizin durchgeführt. Dies erstreckt sich sowohl auf die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten als auch auf den Umgang mit Zugangs- und Verarbeitungsberechtigungen.

§ 6 Arbeitsschutz und Arbeitsabläufe

- Die eingesetzte Software muss den zugeordneten Gesetzen, nachgelagerten Verordnungen, Arbeitsschutznormen und gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen.
- Bei der Projektierung von Änderungen sind die zeitlichen Aufwände der Beschäftigten zu berücksichtigen. Dies bezieht sich sowohl auf die Beschäftigten aus den Fachabteilungen im Anwendungsbereich als auch auf die Beschäftigten, die im Rahmen der Umsetzung beteiligt sind. Bei einem hohen zeitlichen Aufwand sind die betroffenen Mitarbeiter/innen von anderen Tätigkeiten zu entlasten. Ggf. erforderliche Überstunden sind rechtzeitig beim Personalrat zu beantragen.

§ 7 Schulung und Qualifizierung

- Die Dienststelle verpflichtet sich, die Mitarbeiter/innen für die sich verändernden Aufgaben und Anforderungen zu qualifizieren. Sämtliche Schulungsmaßnahmen sind in vollem Umfang Arbeitszeit.
- Für die Mitarbeiter/innen der Universitätsmedizin Göttingen werden Anwendungsbeschreibungen zur aufgabenbezogenen Hilfestellung bei der Arbeit mit den Systemen zur Verfügung gestellt.

§ 8 Rechte der Beschäftigten

Die Beschäftigten haben ein Recht auf Auskunft hinsichtlich der über sie gespeicherten personenbezogenen Daten.

§ 9 Verfahren zur Einführung von IT-Systemen

1. Eine qualifizierte Beteiligung des Personalrats setzt bei der rechtzeitigen und umfassenden Information schon im Planungsstadium ein, so dass Gestaltungsalternativen noch möglich sind.
2. Die Einführung eines IT-Verfahrens hat entsprechend der Anlage 2 (Übersichtsdiagramm Informations- und Antragsverfahren) unter Zuhilfenahme der Anlage 3 (First-Contact-Protokoll) und Anlage 4 (IT-Systemerfassungsformular) zu erfolgen. Durch das First-Contact-Protokoll wird der Personalrat von dem Projektvorhaben unterrichtet. Bei der erstmaligen Übersendung enthält das Protokoll mindestens die Angabe der Projektbezeichnung, eine kurze Beschreibung des Projekts und die Angabe des geplanten Start- und Abschlusstermins. Soweit für das Projekt vorgesehen, werden auch der verantwortliche Nutzer bzw. IT Koordinator der Fachabteilung, weitere Ansprechpartner und der Ansprechpartner

der IT benannt. Im Übrigen wird das Formular gegebenenfalls mit der Fortentwicklung des Projekts laufend weiter ausgefüllt und die Festlegungen dem Personalrat jeweils sukzessive mitgeteilt.

3. Soweit im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Einführung neuer IT-Systeme oder Teilsysteme bei der Dienststelle IT-Projektgruppen gebildet werden, wird der Personalrat informiert und kann an den Sitzungen teilnehmen. Weiterhin kann die Einbeziehung von Beschäftigten aus den betroffenen Bereichen einvernehmlich vereinbart werden, insbesondere soweit dies zur frühzeitigen Abschätzung der Auswirkungen des neuen Systems auf die Beschäftigten sachgerecht erscheint.
4. Dem Antrag auf Mitbestimmung werden die ausgefüllten Anlagen 3 und 4, ggf. Berichte der Arbeitsgruppe und die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten beigelegt. Der Personalrat kann bei Unklarheiten weitere Angaben oder Unterlagen verlangen.
5. Generell ist vor der Einführung von IT-Systemen durch die Dienststelle und die Personalvertretung zu prüfen, ob für die Einführung, Anwendung oder Weiterentwicklung eines IT-Systems eine gesonderte Vereinbarung notwendig ist. Der Personalrat kann Verhandlungen über ergänzende Regelungen zu dieser Rahmendienstvereinbarung oder über den Abschluss einer systembezogenen Dienstvereinbarung initiieren.
6. Von allen wesentlichen Änderungen oder wesentlichen Erweiterungen von IT-Systemen, die Auswirkungen auf die Beschäftigten oder deren Arbeitsplätze haben, ist der Personalrat zu informieren. Hält der Personalrat die Veränderungen für mitbestimmungspflichtig, so teilt er dies der Dienststelle mit. In diesem Fall finden die Bestimmungen der vorherigen Absätze entsprechende Anwendung.

Protokollerklärung: Wesentliche Änderungen im Sinne des § 9 Nr. 6 sind solche, die das Gepräge des eingeführten IT-Systems oder Teilsystems erheblich verändern, z. B. eine über die im Rahmen eines Updates/Upgrades hinausgehende Erweiterung oder Veränderung des Funktionsumfangs.

§ 10 Fernzugriff

1. Eine Liste aller externen Firmenzugänge in die IT-Systeme der UMG wird dem Personalrat einmal im Kalenderjahr zur Verfügung gestellt
Die Liste enthält:
 - Firmenname
 - Zugangsart (VPN, RSA-Token, Citrix usw.)
 - Anzahl und Funktion der Zugriffsberechtigten
2. In den Auftragsvertragsverträgen werden die Firmen auf die Einhaltung von bestehenden Dienstvereinbarungen verpflichtet. Für Tochtergesellschaften gilt dies entsprechend.
3. Für medizintechnische Geräte, die personenbezogene Daten von Beschäftigten erfassen, gelten die Punkte 1 und 2 entsprechend.
4. Einmal im Kalenderjahr erhält der Personalrat eine Liste über die Anzahl der externen Zugänge über
 - Citrix mit RSA-Token
 - VPN Cisco (WissLAN)
 - VPN Cisco (PatLAN)
 - usw.

Diese enthält die Anzahl der Zugänge für Mitarbeiter der UMG (IT-Mitarbeiter, Telearbeit, Notdienste etc.).

§ 11 Rechte des Personalrats

1. Dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wird das Recht eingeräumt, die Einhaltung der getroffenen Regelungen im Sinne dieser Vereinbarung zu überprüfen. Die Mitarbeiter/innen und Sachbearbeiter/innen werden auf Verlangen des Personalrats nach Absprache mit der Dienststelle zwei von diesem beauftragten Personen die Abläufe der Verfahren vollumfänglich demonstrieren.
2. Dem Personalrat ist im Rahmen der Vorschriften des NPersVG die Möglichkeit zu geben, an internen und externen Schulungen und Einführungsmaßnahmen teilzunehmen, um die Wahrnehmung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten des Personalrats zu gewährleisten. Die Kosten trägt die Dienststelle.
3. Der Personalrat kann im Rahmen des § 30 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2. NPersVG und der dazu ergangenen Rechtsprechung im Einvernehmen mit der Dienststelle zu seiner fachlichen Unterstützung einen externen Sachverständigen hinzuziehen. Die entstehenden Kosten werden von der Dienststelle getragen.

§ 12 Regelung zur Datenverarbeitung

Auf der Grundlage der vorliegenden Dienstvereinbarung werden personenbezogene Beschäftigtendaten verarbeitet.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Dienstvereinbarung als datenschutzrechtliche Erlaubnis zum Umgang mit personenbezogenen Daten wirkt. Soweit im Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden, gilt diese Dienstvereinbarung als Erlaubnisvorschrift i. S. v. Art. 6 Abs. 1 lit. c. i.V. m. Art. 88 Abs. 1 DS-GVO.

Die vorliegende Dienstvereinbarung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten der Beschäftigten nicht abschließend. Der UMG bleibt vorbehalten, personenbezogene Daten auch auf der Grundlage sonstiger Dienstvereinbarungen, Tarifverträge oder auf der Grundlage einschlägiger gesetzlicher Regelungen zu verarbeiten.

§ 13 Allgemeine Grundsätze des Umgangs mit personenbezogenen Beschäftigtendaten im Rahmen dieser Dienstvereinbarung

- **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz der Verarbeitung personenbezogener Daten:** Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.
- **Zweckbindung der Verarbeitung personenbezogener Daten:** Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
- **Datenminimierung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten:** Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein.
- **Richtigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten:** Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden.
- **Speicherbegrenzung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten:** Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

- **Integrität und Vertraulichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten:** Personenbezogene Daten müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Diese Dienstvereinbarung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft
2. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2019 gekündigt werden. Beide Parteien werden sich bemühen, in diesem Fall innerhalb eines halben Jahres eine neue Vereinbarung abzuschließen. Bereits laufende IT-Einführungen werden analog der gekündigten Vereinbarung fortgeführt. Eine einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
3. Dienststelle und Personalrat streben an, die vorliegende Dienstvereinbarung nach Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten zu evaluieren.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
5. Die Anlagen 3 und 4 zu dieser Dienstvereinbarung können im Einvernehmen zwischen Personalrat und Dienststelle aktualisiert oder geändert werden, ohne dass es einer Änderung oder Kündigung dieser Dienstvereinbarung bedarf.

Göttingen, den 29.03.2019


 Prof. Dr. Heyo K. Kroemer
 Vorstand Forschung und Lehre
 Sprecher des Vorstands


 Erdmuthe Bach-Reinert
 Vorsitzende des Personalrats


 Dr. Martin Siess
 Vorstand Krankenversorgung


 Dr. Sebastian Freytag
 Vorstand Wirtschaftsführung u.
 Administration

Anlagen:

- Anlage 1: Begriffsbestimmungen
- Anlage 2: Übersichtsdiagramm Informations- und Antragsverfahren
- Anlage 3: First-Contact-Protokoll
- Anlage 4: IT-Systemerfassungsformular

Anlage 1:

Begriffsbestimmungen

1. IT im Sinne dieser Dienstvereinbarung sind alle technischen Einrichtungen und Hilfsmittel (Arbeitsmittel, Datenverarbeitungssysteme, etc.), die dazu dienen, Daten in elektronischer Form zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten (Informationstechnik) sowie diese zu übertragen und zu vermitteln (Kommunikationstechnik). Dabei sind auch Bilder, Sprache, Grafik, Zeichnungen und Texte als Daten zu verstehen. Informationstechnologien sind zum Beispiel:
 - tragbare und stationäre Arbeitsplatzrechner,
 - zentrale Rechner mit angeschlossenen Ein- und Ausgabegeräten,
 - jede Art von Peripheriegeräten (z.B. Bildschirmgeräte, Drucker, Scanner, etc.),
 - Smartphones und andere mobile Endgeräte, die dienstlich genutzt werden,
 - jede Art von Software-Produkten (Programme aller Art),
 - jede Art von Netzen und Netzanschlüssen,
 - jede Art von Netzdiensten (z.B. Intranet, Internetdienste).
2. Hardware sind die technischen Komponenten, aus denen ein Computer, ein Laptop, ein Tablet oder ein Smartphone besteht. Dazu gehören alle Bauteile, die im Computer, im Laptop, im Tablet oder im Smartphone verbaut sind und auf elektronische oder mechanische Impulse reagieren. Hierzu gehören meist Mainboard, Grafikkarte, Prozessor, Arbeitsspeicher und Laufwerke. Auch Peripheriegeräte wie Drucker, USB-Sticks und Tastaturen sind Hardware-Komponenten.
3. Software ist eine zusammenfassende Bezeichnung für die Programme, Anwendungen oder Applikationen, die auf einem Computer, Laptop, Tablet oder Smartphone ausgeführt werden können. Ohne Software ist die Hardware nicht betriebsfähig. Unterschieden wird häufig zwischen Anwendungsprogrammen (z.B. Microsoft Office oder Microsoft Internet Explorer) und Systemprogrammen (z.B. Betriebssystem Microsoft Windows).
4. Citrix ist die Kurzbezeichnung für die Terminalservertechnologie des Softwareunternehmens Citrix Systems, Inc. Dabei werden Applikationen (wie z.B. der Internet Explorer, SAP oder Ixserv) nicht lokal auf den einzelnen Arbeitsplatzrechnern installiert und von dort gestartet, sondern zentral auf speziellen Citrix Terminalservern. Auf diesen Servern findet die Rechenleistung statt. Zwischen den Arbeitsplatzrechnern und den Terminalservern findet lediglich ein Austausch der Steuerungs- und Bildsignale statt.
5. RSA-Token ist eine Komponente, die im Rahmen des Sicherheitssystems SecurID der Firma RSA Security Inc. zur Authentifizierung des Nutzers eingesetzt wird.
6. VPN ist die Kurzbezeichnung für Virtual Private Network oder auch virtuelles privates Netzwerk und dient der Sicherung der Datenübertragung zwischen Rechnern außerhalb und innerhalb des Unternehmensnetzwerks. Dabei baut ein sog. VPN-Client bei jeder Verbindung einen privaten Tunnel mit hoher Verschlüsselung zwischen dem Rechner außerhalb des Unternehmensnetzwerkes und dem Rechner innerhalb des Unternehmensnetzwerkes auf. Dieser sog. VPN-Tunnel verhindert, dass die Daten von Dritten gelesen werden können.
7. WissLAN ist die Bezeichnung eines Netzwerkes in der UMG. WissLAN steht dabei für "Wiss = Wissenschaft und LAN = Local Area Network bzw. hier Unternehmensnetzwerk". Dieses Netzwerk erlaubt den Anwendern mit ihren Rechnern einen gesicherten Zugriff ins Internet. Jedoch kann kein direkter Zugriff aus dem Internet in das WissLAN erfolgen. Im Vergleich zum anderen großen Netzsegment der UMG,

dem sog. PatLAN, ist der Zugriff aus dem WissLAN weniger reglementiert und kann daher eher für wissenschaftliches Arbeiten (Internetzugriff, Austausch mit andere Universitäten) genutzt werden.

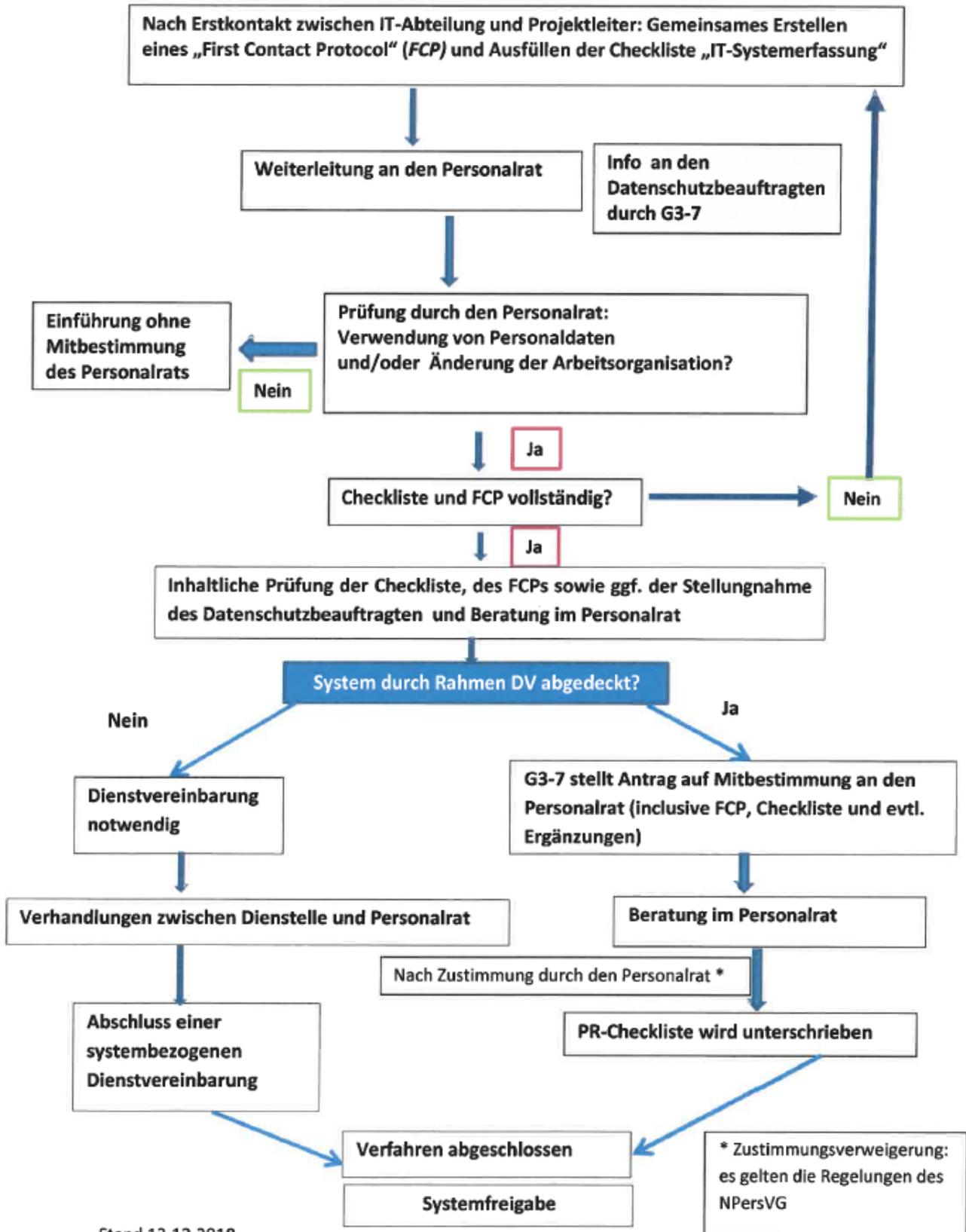
8. PatLAN Ist die Bezeichnung eines Netzwerkes in der UMG. PatLAN steht dabei für "Pat = Patientendaten und LAN = Local Area Network bzw. hier Unternehmensnetzwerk". Dieses Netzwerk ist nach außen bestmöglich abgeschottet. Ein direkter Zugriff ins Internet oder ein direkter Zugriff aus dem Internet ins PatLAN sind nicht möglich.
9. Update ist die Aktualisierung einer Software (Programme, Anwendungen oder auch Applikationen), die in der Regel kleinere Verbesserungen bezweckt und Fehler innerhalb eines bestimmten Softwarestands behebt.
10. Upgrade ist die grundlegende Erneuerung oder Erweiterung einer Software und ist regelmäßig mit der Erweiterung des Funktionsumfangs verbunden.
11. First-Contact-Protokoll ist ein Formblatt zur Beschreibung eines Projekts oder einer Maßnahme mit Bezug zur IT innerhalb der UMG. Damit der G3-7 IT möglichst frühzeitig und ausreichend informiert und beteiligt wird, gibt es das so genannte "First-Contact-Protokoll". Es dient dazu, die IT-Anforderungen und IT-Bezüge von anstehenden Projekten möglichst standardisiert zu erheben und zu dokumentieren.
12. Netzwerk ist ein System von mehreren Computern, die miteinander verbunden sind; in einem Netzwerk können die Teilnehmer Datenbanken, Drucker, Internetzugang usw. gemeinsam nutzen und über Mailverkehr miteinander kommunizieren.
13. Netzwerkschnittstelle ist ein Zugangspunkt, der einem Computer oder einer Netzwerkkomponente den Zugang zu einem Rechnernetz ermöglicht. Umgangssprachlich wird diese auch Port oder Netzwerkanschluss genannt.
14. IT-Systeme ist das Kurzwort für Informationstechnische Systeme und bezeichnet jegliche Art elektronischer datenverarbeitender Systeme. Darunter fallen zum Beispiel Arbeitsplatzrechner, Laptops, Hochleistungsrechner, Serversysteme, Datenbanksysteme, Mobiltelefone, Videokonferenzsysteme und diverse Kommunikationssysteme etc.

Soweit in dieser Dienstvereinbarung verwendete Begriffe in der aktuellen Datenschutzgesetzgebung definiert sind, so gelten diese Definitionen auch für diese Dienstvereinbarung.

Anlage 2

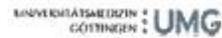
Übersichtsdiagramm

Informations- und Antragsverfahren zur Einführung oder Erweiterung von IT-Systemen



V3.1 Entwurf G3-79/T1A

Anlage 3



Erhebungsbogen / Initialisierungsgespräch

Stammdaten				
1	Projektbezeichnung/Name			
2	Beschreibung			
3	Terminliche Situation	Start	Ende	
4	Meilensteinplanung			
5	Verantwortlicher Nutzer/ IT Koordinator			
6	Weitere Ansprechpartner Nutzer/ Betroffene / andere Bereiche			
7	Ansprechpartner IT			
8	Weitere Beteiligte	Intern		
9		Extern		
Betrachtungsgegenstand				
10	Applikationen	Name / Release-Version Nr.		
11		Hersteller/Distributor		
12		Funktionsbeschreibung/Änderungen		
13		Schnittstellen zu anderen Systemen		
14		Hardwarevoraussetzungen		
15		Lizenzumfang	Anzahl	
16			Art	
17		Verantwortlicher Nutzer/ IT Koordinator		
18		Servicevertrag (Fremdfirma)	Art	
19			Umfang	
20	SLA / Applikationsbetreuung			
21	Spezielle Applikationsfragen	siehe Anhang		
22	PC-Arbeitsplätze/ Hardware	Anzahl		
23		Art		
24		Standorte der Arbeitsplätze ggf. Ausstattung		
25		Neubeschaffungen		
26		Eigenverantwortlich (nur bei Extern) Über IT-SC		
27				
28	Datensicherheit	Verfügbarkeit		
29		Applikationen		
30		Datenspeicher		
31		Bekannte Datenschutzstufe		
32		Besondere Datensicherheitsbeläge Datenschutzbeauftragter einbezogen		
33	Serverdienste	Datenbanktyp		
34		Lizenzumfang		
35		Plattform		
36		Verfügbarkeit		
37		Spezielle Serverdienstfragen	siehe Anhang	
38	Speicherbedarf	Art der Daten (Bilder, Dokumente usw.)		
39		Umfang aktuell		
40		Umfang perspektive		
41	Netzwerk	Welche Segmente mit was?		
42		WLAN vorgesehen		
43		Aussenkommunikation (VPN/ DMZ usw.)		
44		Benötigte Ressourcen Vorgehen bekannt		
45	Betriebskonzept	Kooperation mit Anderen/ am Standort		
46		Verantwortlicher Betriebskonzept		
47	Finanzierung	Etat vorhanden/wenn Ja wieviel		
48		TCO ausgearbeitet		
49		Reglementierung vorhanden/welche		
50		Dem G3-7 entstehende Kosten sind gedeckt durch		
51		Bei Externen	Kostenübernahmeerklärung	
52			Anteilig Beschaffungskosten	
53		Bei Internen	Vorstandsbeschluss	
54	Service	Serviceleistungen durch Nutzer		
55		Serviceleistungen durch Extern		
56		SLA /OLA IT /UC		
57	Personalrat	Personalrat einbezogen/ notwendig?		
Aufgenommen		Am		
		Von		

Stand 13.12.2018

IT-Systemerfassung und Bewertung für das System:

Auszufüllen vom Projektverantwortlichen (mit Unterstützung durch den G3-7)

Eingereicht von: Datum:

Die IT-Systeme sollen aus Sicht des Personalrats bewertet werden:
welche Auswirkungen haben diese – bei der Einführung und bei der späteren Nutzung – auf die
Mitarbeiter/innen (direkte System-Nutzer, aber auch sonstige Beschäftigte, deren Daten damit ver-
arbeitet werden). Anhänge sind gegebenenfalls der Checkliste beizufügen.

Projektbezeichnung/Name: :

1. Zweck der Systemeinführung/des Systembetriebs

1.1. Was tut das System? (vgl. FCP)

.....

1.2. Was wird gegenüber dem vorherigen Zustand verändert? (vgl. FCP)

.....

2. Beschreibung des IT-Systems

2.1. Name des Systems beziehungsweise des Teilsystems:

.....

2.2. Geplante Versionsnummer/Release-Stand:

.....

2.3. Hersteller:

2.4. Überblick über die Hardware/Software und Schnittstellen zu verbundenen Systemen
(zum Beispiel Netzwerkplan, Datenbanken, externe Schnittstellen) (gegebenenfalls An-
lage)

3. Verantwortliche/r Ansprechpartner/in

G3-7 : (vgl. FCP)

Abteilung : (vgl. FCP)

Stand 13.12.2018

4. Betroffene Bereiche

(Standorte, Arbeitsbereiche, Abteilungen, Mitarbeiter/innengruppen)

4.1. Direkte Anwendergruppen (Wer? Wie?) (z.B. MTA, Ärzte):

.....

4.2. Betroffene Sachgebiete des G3-7 IT (beispielsweise Einführung, Support)

.....

4.3. Auswirkungen auf andere Bereiche?

Welche:

.....

.....

Wie?

.....

.....

5. Zeitplan (vgl. FCP)

5.1. Beginn/Ende Planungszeitraum:

5.2. Beginn/Ende IT-Realisierung und Tests:

5.3. Beginn/Ende Schulungen:

5.4. eventuell Beginn/Ende Piloteinführung:

5.5. Beginn Echtbetrieb (Einsatz):

Bei Einführungsprojekten: Projektplan mit Meilensteinen (gegebenenfalls Anlage)

6. Beschreibung des geplanten Arbeitsablaufs mit dem System (Organisationsänderungen)

.....

.....

7. Anforderungen an Arbeitsplätze

7.1. Erfordert die System-Einführung

Veränderungen am Arbeitsplatz?

Stand 13.12.2018

Veränderungen der Hardware?

Die Neu-Einrichtung eines Arbeitsplatzes?

Wenn ja, wie viele Arbeitsplätze sind jeweils betroffen?

7.2. Letzte Begehung nach Arbeitssicherheitsgesetz: (Datum)

Bemerkungen:

.....
.....
.....

8. Auswirkungen auf Beschäftigte

Wo und für wen verändern sich Arbeitsaufgaben, Arbeitsvolumen, Verantwortungen bezogen auf Mitarbeiter/innen und Arbeitsplätze:

Gegenüberstellung alt/neu nach Bereichen.

8.1. Bei der Systemeinführung (zum Beispiel für Projektteams und Testnutzer

8.1.1. Arbeitsaufgaben (Aufgabenbereich, Zuständigkeiten, Verantwortungen):

.....

8.1.2. Arbeitsvolumen (geschätzter zeitlicher Aufwand):

.....

8.1.3. Mit dem Personalrat vereinbarte/geplante Maßnahmen:

.....

8.2. Beim Systembetrieb

8.2.1. Arbeitsaufgaben (Aufgabenbereich, Zuständigkeiten, Verantwortungen):

.....

8.2.2. Arbeitsvolumen (geschätzter zeitlicher Aufwand):

.....

8.2.3. Mit dem Personalrat vereinbarte/geplante Maßnahmen:

.....

9. Sind Schulungen für Mitarbeiter/innen geplant?

JA NEIN – wenn Ja:

Welche Schulungsmaßnahmen?

.....

Stand 13.12.2018

10. Verarbeitung von Beschäftigtendaten im System

10.1. Werden Mitarbeiterdaten (zum Beispiel Name oder Benutzerkennzeichen) ausschließlich zum Systembetrieb genutzt (Anmeldung, Berechtigungsprüfung).

JA NEIN

Wenn Nein, wofür noch?

.....

10.2. Sollen Mitarbeiterdaten darüber hinaus weiter ausgewertet werden? JA NEIN

Wenn Ja, bitte hier eintragen oder im Anhang aufzählen: welche Daten, zu welchem Zweck und ob anonymisiert

Daten	Zweck	Anonymisiert

11. Geplante Übermittlung von Beschäftigtendaten über Schnittstellen in und aus andere/n interne Systeme/n bzw. Programme/n (auch Download): JA NEIN

wenn Ja: bitte hier eintragen oder im Anhang aufzählen: welche Daten, zu welchem Zweck

Daten	Zweck	System

12. Geplante Übermittlung von Beschäftigtendaten an Empfänger außerhalb der Dienststelle (UMG): JA NEIN

wenn Ja: bitte folgenden Daten hier eintragen oder im Anhang aufzählen:

a. Empfänger

.....

b. Zweck

.....

c. Es liegt eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO vor.

JA NEIN

Stand 13.12.2018

- d. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen einer Funktionsübertragung.
 JA NEIN
- e. Die Datenverarbeitung/-Weitergabe erfolgt in ein Land außerhalb der EU.
 JA NEIN

Bei wesentlichen Änderungen von einzelnen Kriterien-Punkten ist eine neue Bewertung vorzunehmen!

Kriterien Raster genehmigt durch:

Projektleitung

IT-Leitung G3-7

Stand 13.12.2018

Bewertung (wird von Personalrat ausgefüllt!):

- Keine Regelung notwendig; Systemeinsatz wie beschrieben freigegeben; Bewertungsbogen als Anlage zur IT-Rahmenvereinbarung
- Weiterer Informations- und Beratungsbedarf:
Zur Frage:
- Regelung notwendig:
 - Protokollnotiz (legt konkrete Absprachen/Rahmenbedingungen fest, zum Beispiel für Pilotbetrieb) *
 - Systembezogene Dienstvereinbarung erforderlich

Datum:

Personalrat

*Protokollnotiz

Dienststelle und Personalrat treffen folgende Regelung zur Einführung:

Datum:

Personalrat

Dienststelle

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 20.02.2019 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.03.2019 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 15.04.2019 die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Altorientalistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2012 S. 517), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2018 S. 436), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Altorientalistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2012 S. 517), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.05.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 23/2018 S. 436), wird wie folgt geändert.

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 3 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

Leistungen in der Altorientalistik, Assyriologie, Altorientalischer Philologie, Altorientalischer Archäologie oder Vorderasiatischer Archäologie im Umfang von wenigstens 45 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen auf dem Gebiet des Akkadischen oder des Sumerischen und der Keilschrift im Umfang von wenigstens 15 Anrechnungspunkten mit dem Nachweis gefestigter Kenntnisse in akkadischer oder sumerischer Grammatik und Lexik sowie gefestigter Kenntnisse der Keilschrift.“

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 28.01.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 26.03.2019 die Umbenennung des konsekutiven Master-Studiengangs „Geowissenschaften“ in „Geowissenschaften/Geoscience“ zum Wintersemester 2019/20 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 28.01.2019 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.03.2019 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften/Geoscience“ am 15.04.2019 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften/Geoscience“**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Geowissenschaften/Geoscience“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Geowissenschaften/Geoscience“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Geowissenschaften oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- Leistungen aus den Bereichen Geowissenschaften, Geographie, Ressourcenmanagement, Naturwissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Fachbereich Geowissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten oder

- Leistungen aus einem naturwissenschaftlichen Studiengang, einem Studiengang der naturwissenschaftlich orientierten Ingenieurwissenschaften oder aus einer fachlich eng verwandten Fachrichtung im Umfang von insgesamt wenigstens 120 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen aus den Geowissenschaften, Hydrogeologie, Chemie, Physik und Mathematik im Umfang von insgesamt wenigstens 50 Anrechnungspunkten.

³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erbringen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4), durch das Zertifikat des Goethe-Instituts „Goethe-Zertifikat C1“ oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Ausreichende Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2 oder höher nach des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis diesen insbesondere:

- a) UNlcert[®]: mind. Zertifikat UNlcert[®] II;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2;
- c) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 87 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens einjähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist, innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(6) ¹Die Nachweise nach Absätzen 4 und 5 sind entbehrlich für Bewerberinnen und Bewerber deren Muttersprache Englisch ist oder die über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau B2+ oder höher nach des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen. ³Als Nachweis diesen insbesondere:

- a) UNlcert[®]: mind. Zertifikat UNlcert[®] II mit Mindestnote 2,3;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2+;
- c) Cambridge English Scale: mind. 173 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.0;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 67 Punkte;

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gilt auch der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs.

(7) Die Nachweise nach Absätzen 4 und 5 oder 6 sind bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum 31.03. gegenüber der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie zu erbringen; die Nachweise sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.

(8) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. eines Jahres zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für ein Wintersemester und bis zum 01.12. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für ein Sommersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt, werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 oder 2 spätestens bis zum 15.11. nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
 - b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
 - c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache nach § 2 Abs. 4, 5 oder ein Nachweis hervorragender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 6;
 - d) ggf. die Benennung bis zu zweier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, welche durch die Universität Göttingen um die Vorlage jeweils eines Empfehlungsschreibens für die Bewerberin oder den Bewerber gebeten werden können;
 - e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
 - f) gegebenenfalls Nachweise einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung;
 - g) eine Darstellung in Textform (maximal 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die

Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum Ablauf des 15.05. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten

Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 30.09.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 26 Punkte erreichbar sind.

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,1	17 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	16 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,5	14 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,7	13 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,9	12 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,1	11 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,3	10 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	9 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,7	8 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	7 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	6 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	5 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	4 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	3 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	2 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	1 Punkt,
größer 3,4 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) Je nach Art und Umfang einschlägiger Berufs- oder Praxiserfahrung durch Berufspraktika oder berufliche Tätigkeiten in einem studienrelevanten Bereich, insbesondere Tätigkeiten in einem geowissenschaftlichen oder technischen Bereich in einem Industriebetrieb, einer Behörde oder einem Ingenieurbüro, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte gutgeschrieben.

Die Bewerberin ist auf Grund von Art und Umfang der Berufs- oder Praxiserfahrung

hervorragend geeignet	6 Punkte,
sehr geeignet	4 Punkte,
geeignet	2 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

Berufstätigkeit ist in der Regel durch ein Arbeitszeugnis nachzuweisen, ein Praktikum durch eine Praktikumsbescheinigung. Fachlich qualifizierende Tätigkeiten als studentische Hilfskräfte, welche durch ein Arbeitszeugnis zu belegen sind, können ebenfalls als Praxiserfahrung gewertet werden.

c) Je nach Begründung der Studienmotivation, dokumentiert durch ein Motivationsschreiben, werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	3 Punkte,
sehr geeignet	2 Punkte,
geeignet	1 Punkt,
kaum geeignet	0 Punkte.

d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. 30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und

b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt.

²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt.

³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 32 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben (maximal 6 Punkte):

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet 6 Punkte,

sehr geeignet 4 Punkte,

geeignet 2 Punkte,

wenig oder kaum geeignet 0 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 26 Punkte).

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der ersten Junihälfte für das Wintersemester und in der ersten Dezemberhälfte für das Sommersemester an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von circa 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) fachliches Wissen,

b) konkrete Vorstellungen von den Studieninhalten des konsekutiven Master-Studiengangs „Geowissenschaften“,

c) Berufs- oder Praxiserfahrung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission

nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor der Auswahlentscheidung durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Visumpflicht, kann die Auswahlkommission die Frist auf Antrag angemessen verlängern. ³Liegt der Universität die Einschreibung nach Satz 2 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese

Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt.
²Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.10. bei Zulassung für ein Wintersemester beziehungsweise am 15.04. bei Zulassung für ein Sommersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Auswahlverfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11., bei Zulassung für ein Sommersemester spätestens am 31.05. abgeschlossen.

(5) Die Bescheidung erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan im Auftrage der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 11 Quotierung

(1) 1 Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 25 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, gebildet.
2 Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

(2) 1 Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

a) Bei der Ranglistenerstellung werden Punkte für besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) nicht vergeben; stattdessen werden Punkte je nach Ergebnis des GRE (Graduate Record Examinations) General Test wie folgt vergeben:

Leistung in den Teilbereichen des GRE General Test

<i>Verbal reasoning</i>	<i>Punkte</i>
170 – 161 Punkte	2
160 – 151 Punkte	1,5
150 – 141 Punkte	1
140 – 131 Punkte	0,5
unter 130 Punkten	0

<i>Quantitative reasoning</i>	<i>Punkte</i>
170 – 161 Punkte	2
160 – 151 Punkte	1,5
150 – 141 Punkte	1
140 – 131 Punkte	0,5
unter 130 Punkten	0

<i>Analytical writing</i>	<i>Punkte</i>
5,1 – 6 Punkte	2
4,1 – 5 Punkte	1,5
3,1 – 4 Punkte	1
2,1 – 3 Punkte	0,5
unter 3 Punkten	0

b) Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 3 Punkten zusätzlich berücksichtigen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

ba) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,

bb) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,

bc) einem Entwicklungsland angehört,

bd) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,

be) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

c) Der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen muss bis zum 01.06. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 01.12. des Vorjahres (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Universität eingegangen sein. Zusätzlich zu den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen ist das Ergebnis des durch die Bewerberin oder den Bewerber abgelegten GRE (Graduate Record Examinations) General Test vorzulegen; die Bewerberin oder der Bewerber hat dazu rechtzeitig den Testanbieter zu veranlassen, das Testergebnis der Universität Göttingen zuzuleiten.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 5 hinzugerechnet.

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten; Übergangsbestimmung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/2020. ³Zugleich tritt die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Geowissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 34a/2009 S. 3730), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1016) außer Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 18.02.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 09.03.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.03.2019 die Einführung des weiterbildenden Master-Studiengangs „Agribusiness“ (MBA) zum Wintersemester 2019/20 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 19.02.2019 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.03.2019 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) am 15.04.2019 genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Satz 3, Absatz 8 Satz 3 NHG und § 7 Absatz 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390); § 62 Absatz 4 Satz 1 NHG, § 60 a Absatz 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Absatz 6 Satz 3, Absatz 8 Satz 3, Absatz 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA)
der Georg-August-Universität Göttingen**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA).
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Agribusiness“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sieben Semestern und einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 2 im Studiengang Agrarwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne des Absatzes 1 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen:

- Leistungen in Bereich Agrarwissenschaften, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften, im Umfang von insgesamt wenigstens 60 C.

³Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von einem Semester nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von einem Semester seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die

Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist auch zugangsberechtigt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium in Agrarwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder in einem naturwissenschaftlichen Studiengang oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung, das die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen hat. ²In diesem Fall erfolgt die Zulassung mit der Nebenbestimmung, dass bei Abschluss des Master-Studiums unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Studiums oder gleichwertigen Studiums in der Regel wenigstens 300 ECTS-Anrechnungspunkte erworben worden sind. ³Die Auswahlkommission stellt aufgrund des nachgewiesenen Vorstudiums fest, wie viele ECTS-Anrechnungspunkte durch die Bewerberin oder den Bewerber zusätzlich zu erwerben sind. ⁴Sie kann außerhalb des Vorstudiums erbrachte Leistungen, Leistungen nach Absatz 2 Satz 3 sowie außerhalb der Hochschule erworbene berufliche Kompetenzen in Anrechnung bringen. ⁵Die Zulassung zum Master-Studiengang erlischt, wenn ein Nachweis über die zusätzlich erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte nicht bis zum Abschluss des Studiums erbracht wurde und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat; die Einschreibung erfolgt bis zur Erbringung des Nachweises ebenfalls auflösend bedingt.

(4) ¹Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist der Nachweis von wenigstens zwei Jahren einschlägiger (qualifizierter) berufspraktischer Erfahrung. ²Die berufspraktische Erfahrung ist dann einschlägig (qualifiziert), wenn sie nach Abschluss des Studiums im Sinne der Absätze 1 bis 3 erworben wurde und dieses Studium inhaltlich voraussetzt und wenn sie im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft erworben wurde. ³Soweit der Nachweis einschlägiger (qualifizierter) berufspraktischer Erfahrung im wenigstens erforderlichen Umfang zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht erbracht wird, ist dieser bei der Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 30.09. gegenüber der Fakultät für Agrarwissenschaften zu erbringen; der Nachweis ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt; mit der Bewerbung ist in diesem Fall wenigstens eine Darstellung der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit vorzulegen.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-2. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen; er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein; wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nicht durchgeführt, werden auch nach Fristablauf eingehende Bewerbungen berücksichtigt, sofern eine Zugangsberechtigung nach § 2 spätestens bis zum 01.10. bei Bewerbung für ein Wintersemester nachgewiesen wird; die weiteren Bestimmungen über die Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungs- und Berufsweges;
- c) Nachweise einschlägiger, qualifizierter berufspraktischer Erfahrung, in der Regel nachgewiesen durch Zeugnisse und Bescheinigungen des Arbeitsgebers bzw. Dienstherrn;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Deutsch ist;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine Darstellung in Textform (bis zu 2 Seiten), aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt (im Folgenden: Motivationsschreiben); im Motivationsschreiben ist insbesondere darzulegen, auf Grund welcher spezifischen Kompetenzen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich als für diesen Studiengang geeignet erachtet;
- g) gegebenenfalls Nachweise über besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, soweit vorhanden;
- h) im Falle eines fachlich einschlägigen Vorstudiums mit einem Umfang von weniger als 210 C gegebenenfalls Nachweise über außerhalb des Vorstudiums erbrachte Leistungen, zusätzliche berufspraktische Erfahrungen sowie fachlich einschlägige beruflich erworbene Kompetenzen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften der Universität eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über Nebenbestimmungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3,
- d) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,
- e) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der Bestimmungen des Absatzes 2 erstellt. ²60% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(2) Zur Erstellung der Rangliste wird ein Punkteschema benutzt, bei dem maximal 61 Punkte erreichbar sind.

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	31 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	30 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	29 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	28 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	27 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	26 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	25 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	24 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	23 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	22 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	21 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	20 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	19 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	18 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	17 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	16 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	15 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	14 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	13 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	12 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	11 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	10 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	9 Punkte,

größer 3,2 bis einschließlich 3,3	8 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	7 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	6 Punkte,
größer 3,5 bis einschließlich 3,6	5 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,7	4 Punkte,
größer 3,7 bis einschließlich 3,8	3 Punkte,
größer 3,8 bis einschließlich 3,9	2 Punkte,
größer 3,9 bis einschließlich 4,0	1 Punkt.

- b) Aufgrund der nachgewiesenen einschlägigen berufspraktischen Erfahrung und ihrer Relevanz für das Studium werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

höchst relevante berufliche Tätigkeit	16 bis 20 Punkte,
hoch relevante berufliche Tätigkeit	11 bis 15 Punkte
relevante berufliche Tätigkeit	6 bis 10 Punkte,
weniger relevante berufliche Tätigkeit	0 bis 5 Punkte.

- c) Aufgrund der dargelegte Studienmotivation werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Darlegung ist

sehr überzeugend	8 bis 10 Punkte,
überzeugend	4 bis 7 Punkte,
weniger überzeugend	1 bis 3 Punkte,
kaum oder nicht überzeugend	0 Punkte.

- d) Die nach Buchstaben a) bis c) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²40% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

a) anhand einer Rangliste, welche nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt wird, und

b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren im Rahmen der Kombinationsquote zu vergebenden Studienplätze statt.

²Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 erstellt.

³Sofern Rangleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 81 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist

hervorragend geeignet	16 bis 20 Punkte,
sehr geeignet	11 bis 15 Punkte,
geeignet	6 bis 10 Punkte,
nicht oder wenig geeignet	0 bis 5 Punkte.

b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden Punkte nach Maßgabe des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 2 gutgeschrieben (maximal 61 Punkte).

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der nach Absatz 5 Satz 2 Buchstabe b) erreichten Punkte, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 01.09. bis 15.09. (Bewerbungen zum Wintersemester) an der Universität durchgeführt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig in Textform zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) Fachlicher Hintergrund,
- b) Konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs,
- c) Berufliche und persönliche Ziele,
- d) Einschätzung der eigenen Arbeitsweise und Belastbarkeit,
- e) Studienrelevante außerfachliche Interessen.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission

nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Absätze 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Auswahlverfahren werden spätestens am 15.11. bei Zulassung für ein Wintersemester abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des

Auswahlverfahrens; die Bestimmungen des § 2 Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.
⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit bei Zulassung für ein Wintersemester spätestens am 30.11. abgeschlossen.

§ 10 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren;
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren;
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde;
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächstdem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2019/20.

Fächerübergreifende Satzungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 16.01.2019 und 20.02.2019, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 06.02.2019 und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 16.04.2019 die neunzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 02.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2018 S. 1276), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317) i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 3 PStO-2FBA; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2011 (Amtliche Mitteilungen I 21a/2011 S. 1215), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 02.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2018 S. 1276), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage II.24 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Kunstgeschichte“) Ziffer III (Modulübersicht) wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„3. Studienangebot im Bereich Schlüsselkompetenzen

Folgende Wahlmodule können von Studierenden aller Studiengänge bzw. -fächer im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Bereich Schlüsselkompetenzen) absolviert werden; für Studierende der Kunstgeschichte sind nur die Module SK.Kug.6a, SK.Kug.6b, SK.Kug.7a, SK.Kug.7b, SK.Kug.8a und SK.Kug.8b anrechenbar:

SK.Kug.1a	„Grundlagen der Bildwissenschaft“ (3 C / 2 SWS)
SK.Kug.1b	„Grundlagen der Bildwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)
SK.Kug.2a	„Bildwissenschaftliche Methodenlehre“ (3 C / 2 SWS)
SK.Kug.2b	„Bildwissenschaftliche Methodenlehre“ (6 C / 2 SWS)
SK.Kug.3a	„Bildtheorie“ (6 C / 4 SWS)
SK.Kug.3b	„Bildtheorie“ (9 C / 4 SWS)
SK.Kug.4a	„Bildanalyse“ (3 C / 2 SWS)
SK.Kug.4b	„Bildanalyse“ (6 C / 2 SWS)
SK.Kug.5a	„Geschichte der Bildmedien“ (3 C / 2 SWS)
SK.Kug.5b	„Geschichte der Bildmedien“ (6 C / 2 SWS)

- SK.Kug.6a „Digitale Bildbearbeitung und Präsentation“ (3 C / 2 SWS)
- SK.Kug.6b „Digitale Bildbearbeitung und Präsentation“ (6 C / 2 SWS)
- SK.Kug.7a „Technische und historische Grundlagen des digitalen Bildes“ (6 C / 4 SWS)
- SK.Kug.7b „Technische und historische Grundlagen des digitalen Bildes“ (9 C / 4 SWS)
- SK.Kug.8a „Digitale Methoden der Bildforschung“ (3 C / 2 SWS)
- SK.Kug.8b „Digitale Methoden der Bildforschung“ (6 C / 2 SWS)

2. In Anlage II.27 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Mathematik“) wird Ziffer VIII (Exemplarische Studienverlaufspläne) wie folgt neu gefasst:

„VIII. Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Studienfach „Physik“ in Kombination mit Studienfach „Mathematik“ – lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C	BA- Fach „Mathematik“ (66 C+ 3 C)		BA-Fach „Physik“ (66 C + 3 C)			Optionalbereich (10 C)	Erziehungs- wissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B. Mat. 0011 „Analysis I“ (Orientierung) 9 C	B. Mat. 0012 „Analytische Geometrie und lineare Algebra I“ (Orientierung) 9 C	B.Phy.2101 „Experimentalphysik I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.Phy.1301 „Rechenmethoden der Physik“ (Pflicht) 6 C			
2. Σ 31 C	B. Mat. 0025 „Methoden der Analysis II“ (Wahlpflicht) 9 C	B. Mat. 0026 „Geometrie“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Phy.2102 „Experimentalphysik II“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.Phy.2601 „Physikalisches Grundpraktikum für 2FB I“ (Pflicht) 7 C			B. Erz. 30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 33 C	B. Mat. 0034 „Schulbezogene Grundlagen der Stochastik“ (Pflicht) 9 C	B. Mat. 0720 „Mathematische Anwendersysteme“ (Pflicht) 3 C	B.Phy.2103 „Experimentalphysik III für 2FB“ (Pflicht) 6 C		B.Phy.2201 „Theorie I“ (Pflicht) 6 C		B. Erz. 01 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 29 C		B. Mat. 0041 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 6 C	B.Phy.2602 „Physikalisches Grundpraktikum für 2FB II“ (Pflicht) 6 C	B.Phy.2701 „Didaktik der Physik I“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Phy.2202 „Theorie II“ (Pflicht) 6 C		B. Erz. 20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
5. Σ 30 C	B.Mat. 0033 „Schulbezogene Angewandte Mathematik“ (Pflicht) 9 C		B.Phy.2511 „Kern- und Teilchenphysik für 2FB“ (Pflicht) 6 C		B.Phy.2604 oder B.Phy.1521 oder B.Phy.1531 oder B.Phy.1561 oder B.Phy.1571 (Wahlpflicht) 8 C	B.Phy.713 „Praxismodul an der Schule: Einführung in das Unterrichten“ (Wahl) 4 C	
6. Σ 27 C	B. Mat. 0032 „Mathematische Grundlagen Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	BA-Arbeit 12 C				SK.FS.EN-FN-C1-1 “Scientific English I - C1.1 Fachsprache Englisch für Naturwissenschaftler I“ 6 C	
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+ 12 C)		66 C (+3 C)			10 C	20 C

2. Studienfach „Germanistik/Deutsch“ in Kombination mit Studienfach „Mathematik“ – lehramtbezogenes Profil

Sem. Σ C	BA- Fach „Mathematik“ (66 C+ 3 C)		BA-Fach „Germanistik/Deutsch“ (66 C + 3 C)		Optionalbereich (10 C)	Erziehungs- wissenschaften (20 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	B. Mat. 0011 „Analysis I“ (Orientierung) 9 C	B. Mat. 0012 „Analytische Geometrie und lineare Algebra I“ (Orientierung) 9 C	B.Ger.01-1 „Einführung in die Germanistik 1.1“ (Orientierungsmodul) 12 C			
2. Σ 33 C	B. Mat. 0025 „Methoden der Analysis II“ (Wahlpflicht) 9 C	B. Mat. 0026 „Geometrie“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.01-2 „Einführung in die Germanistik 1.2“ (Orientierungsmodul) 12 C			B. Erz. 30 „Orientierungs- praktikum“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C	B. Mat. 0034 „Schulbezogene Grundlagen der Stochastik“ (Pflicht) 9 C	B. Mat. 0720 „Mathematische Anwendersysteme“ (Pflicht) 3 C	B.Ger.02-2 „Mediävistik – Historische und systematische Perspektiven 2.2“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.02-1 „Literaturwissenschaft – Historische und systematische Perspektiven 2.1“ (Pflichtmodul) 6 C		B. Erz. 01 „Einführung in die Schulpädagogik“ (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 30 C		B. Mat. 0041 „Einführung in die Fachdidaktik Mathematik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.02-3 „Linguistik – Synchrone und diachrone Perspektiven 2.3“ (Pflichtmodul) 6 C	B.Ger.05 „Fachdidaktik Deutsch – Außerschulische und schulische Fachdidaktik“ (Wahlpflichtmodul) 6 C	B.Ger.11 „Medialität und Intermedialität“ (Wahl) 4 C	B. Erz. 20 „Schulpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C
5. Σ 27 C	B. Mat. 0033 „Schulbezogene Angewandte Mathematik“ (Pflicht) 9 C		B.Ger.03-2b „Mediävistik – Text, Medien, Kultur 3.2b“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.03-3b „Linguistik – Empirische und theoretische Linguistik 3.3b“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.06 „Angewandte Germanistik“ (Wahl) 6 C	
6. Σ 30 C	B. Mat. 0032 „Mathematische Grundlagen Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	BA-Arbeit 12 C	B.Ger.03-1a „Literaturwissenschaft – Text, Medien, Kultur 3.1a“ (Wahlpflicht) 9 C			
Σ 180 C	66 C (+3 C) (+ 12 C)		66 C (+3 C)		10 C	20 C

3. Anlage II.46 (Fachspezifische Bestimmungen – Studienfach „Volkswirtschaftslehre“) wird wie folgt geändert.

a. In Ziffer III (Modulübersicht) wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Kerncurriculum

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 66 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007	„Mikroökonomik I“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	„Makroökonomik I“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	„Mikroökonomik II“ (6 C / 4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	„Makroökonomik II“ (6 C / 4 SWS)

Das Modul B.WIWI-OPH.0007 ist Orientierungsmodul.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Es kann aus allen volkswirtschaftlichen Modulen des Bachelor-Studiengangs „Volkswirtschaftslehre“ (Modulnummern „B.WIWI-VWL.[Ziffern]“, „B.WIWI-QMW.[Ziffern]“ sowie den Modulen B.WIWI-OPH.0002 („Mathematik“) und B.WIWI-OPH.0006 („Statistik“) gewählt werden.

bb. Wenigstens 6 C müssen in einem Modul durch ein als solches gekennzeichnetes volkswirtschaftliches Seminar mit der Kennung B.WIWI-VWL.0044, B.WIWI-VWL.0045 oder B.WIWI-VWL.0046 erworben werden.“

b. Ziffer VII wird wie folgt neu gefasst:

„VII. Übergang in einen volkswirtschaftlichen Master-Studiengang

Wird ein volkswirtschaftliches Master-Studium in einem der Master-Studiengänge „International Economics“, „Development Economics“, „Steuerlehre“ oder „Angewandte Statistik“ angestrebt, so wird empfohlen, neben den Pflicht- und den Wahlpflichtmodulen auch im Professionalisierungsbereich Module zu erbringen, die für den Zugang zum Master-Studium erforderlich sind und auch die Bachelorarbeit zu einem Thema zu schreiben, das einen Bezug zum angestrebten Master-Studium hat.

a. Master-Studiengang „International Economics“

Für den Zugang zum Master-Studiengang „International Economics“ sind 60 C in Volkswirtschaftslehre nachzuweisen, darunter wenigstens 30 C durch Module in volkswirtschaftlicher Theorie, Finanzwissenschaft und Außenwirtschaft sowie zusätzlich mindestens 12 C durch Module in Mathematik, Statistik oder Ökonometrie. Es sollte deshalb auf jeden Fall folgendes Modul erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0005 „Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“, (6C / 4SWS)

Außerdem wird der Besuch folgender Module empfohlen:

B.WIWI-VWL.0003 „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 „Einführung in die Finanzwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-OPH.0002 „Mathematik“ (8 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0006 „Statistik“ (8 C / 5 SWS)

Im volkswirtschaftlichen Seminar B.WIWI-VWL.0044, B.WIWI-VWL.0045 oder B.WIWI-VWL.0046 sollte ein außenwirtschaftliches Thema behandelt werden.

b. Master-Studiengang „Development Economics“

Für den Zugang zum Master-Studiengang „Development Economics“ sind 60 C in Volkswirtschaftslehre und/oder Agrarökonomie nachzuweisen, darunter wenigstens 30 C durch Module in volkswirtschaftlicher Theorie, Agrarökonomie und Entwicklungsökonomie sowie zusätzlich mindestens 12 C durch Module in Mathematik, Statistik oder Ökonometrie. Es sollten deshalb auf jeden Fall folgende Module erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0041 “Introduction to Development Economics” (6 C / 4 SWS)

Außerdem wird der Besuch folgender Module empfohlen:

B.WIWI-VWL.0003 „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 „Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-OPH.0002 „Mathematik“ (8 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0006 „Statistik“ (8 C / 5 SWS)

Im volkswirtschaftlichen Seminar B.WIWI-VWL.0044, B.WIWI-VWL.0045 oder B.WIWI-VWL.0046 sollte nach Möglichkeit ein entwicklungsökonomisches Thema behandelt werden.

c. Master-Studiengang „Steuerlehre“

Für den Zugang zum Master-Studiengang „Steuerlehre“ sind Module in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Recht im Umfang von zusammen wenigstens 60 C nachzuweisen, darunter wenigstens 30 C durch Module in Finanzwirtschaft, Unternehmensbesteuerung, Finanzwissenschaft, Mikroökonomik und Recht sowie zusätzlich mindestens 12 C durch Module in Mathematik, Statistik oder Ökonometrie. Es sollten deshalb auf jeden Fall folgende Module erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0004 „Einführung in die Finanzwissenschaft“ (6 C / 2 SWS)

B.WIWI-BWL.0001 „Unternehmenssteuern I“ (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-OPH.0004 „Einführung in die Finanzwirtschaft“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0009 „Recht“ (8 C / 6 SWS)

Außerdem wird der Besuch folgender Module im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C empfohlen:

B.WIWI-VWL.0003 „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-OPH.0002 „Mathematik“ (8 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0006 „Statistik“ (8 C / 5 SWS)

Im volkswirtschaftlichen Seminar B.WIWI-VWL.0044, B.WIWI-VWL.0045 oder B.WIWI-VWL.0046 sollte nach Möglichkeit ein finanzwissenschaftliches Thema behandelt werden.

d. Master-Studiengang „Angewandte Statistik“

Für den Zugang zum Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ sind Module aus den Bereichen Statistik, Mathematik, Informatik oder anderen quantitativen Fachbereichen im Umfang von zusammen wenigstens 60 C nachzuweisen, darunter wenigstens 24 C im Bereich Statistik. Es sollten deshalb auf jeden Fall folgende Module erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH. 0002 „Mathematik“ (8 C / 4 SWS)

B.WIWI-OPH.0006 „Statistik“ (8 C / 5 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (6 C / 6 SWS)

B.WIWI-QMW.0001 „Lineare Modelle“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-QMW.0003 „Angewandte Ökonometrie“ (6 C / 3 SWS)

Außerdem wird der Besuch folgender Module mit quantitativem Schwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C empfohlen:

B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-VWL.0028 „Einführung in die Spieltheorie“ (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004 „Produktion und Logistik (6 C / 4 SWS)

B.WIWI-BWL.0005 „Marketing“ (6 C / 4 SWS)

Im volkswirtschaftlichen Seminar B.WIWI-VWL.0044, B.WIWI-VWL.0045 oder B.WIWI-VWL.0046 sollte ein quantitatives Thema behandelt werden.

Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang ergeben sich aus der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den jeweiligen Studiengang.“

c. Ziffer IX (Exemplarischer Studienverlaufsplan) wird wie folgt neu gefasst:

„IX. Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienfach „Volkswirtschaftslehre“ (mit fachwissenschaftlichem Profil) in Verbindung mit Studienfach „Soziologie“

Sem. Σ C*	BA-Fach „Volkswirtschaftslehre“ (66 C)			BA-Fach „Soziologie“ (66 C)		Fachwissenschaftliches Profil (18 C)	Bereich Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	B.WIWI-OPH.0007 „Mikroökonomik I“ (Orientierungsmodul) 6 C	B.WIWI-OPH.0008 „Makroökonomik I“ (Pflicht) 6 C		B.Soz.01 Einführung in die Soziologie (Orientierungsmodul) 8 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung (Pflicht) 6 C		B.SoWi.1 „Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten“ (Wahl) 2 C
2. Σ 30 C	B.WIWI-VWL.0002 „Makroökonomik II“ (Pflicht) 6 C			B.Soz.130 Klassiker der Soziologie und ihre Theorien (Pflicht) 8 C	B.MZS.11 Statistik I (Pflicht) 4 C B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse (Pflicht) 4 C		SQ.SoWi.5 „Praktika in einschlägigen Bereichen A“ (Wahl) 8 C
3. Σ 32 C	B.WIWI-VWL.0001 „Mikroökonomik II“ (Pflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0005 „Grundlagen der int. Wirtschaftsbeziehungen“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0006 „Wachstum und Entwicklung“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Soz.140 Einführung in die modernen soziologischen Theorien (Pflicht) 8 C		B.WIWI-VWL.0009 „Labor Economics“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 30 C	B.WIWI-VWL.0003 „Einführung in die Wirtschaftspolitik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0008 „Geldtheorie und Geldpolitik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0004 „Einführung in die Finanzwissen- schaft“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Soz.601 Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates (Wahlpflicht) 8 C			B.Sowi.2 „Wissenschaft und Ethik“ (Wahl) 4 C
5. Σ 30 C	B.WIWI-VWL.0010 „Einführung in die Institutionenökonomik“ (Wahlpflicht) 6 C	B.WIWI-VWL.0044 - 0046 „Volkswirtschaftliches Seminar I-III“ (Wahlpflicht) 6 C		B.MZS.12 Statistik II (Pflicht) 4 C	B.Soz.600 Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates (Wahlpflicht) 8 C	B.WIWI-VWL.0007 „Einführung in die Ökonometrie“ (Wahlpflicht) 6 C	
6. Σ 30 C	BA-Arbeit 12 C			B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse (Pflicht) 8 C		B.WIWI-VWL.0022 „Sozialpolitik“ (Wahlpflicht) 6 C	SQ. Sowi.17 „Sprachkurs“ (Wahl) 4 C
Σ 180 C	66 C (+12 C)			66 C		18 C	18 C

4. In Anlage III.2 (Fächerübergreifendes Lehrangebot der Philosophischen Fakultät) wird Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Angebote der Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

a. Folgende Module können von Studierenden der Philosophischen Fakultät im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.Phil.01	„Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.02	„Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.03	„Tätigkeit als studentische(r) Tutor(in) an der Philosophischen Fakultät“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.04	„Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase an der Philosophischen Fakultät“	(4 C / 1 SWS)
SK.Phil.05	„Studentisches Mentoring“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.16	„Film Production“	(6 C / 3 SWS)
SK.Phil.20	„Kommunikation und Geschlecht“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.21	„Konfliktmanagement“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.22	„Moderationstechniken“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.23	„Diversity-Kompetenz“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.50	„Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften I“	(6 C)
SK.Phil.54	„Praxismodul Projektmanagement I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil.55	„Praxismodul Projektmanagement II“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.56	„Ehrenamtliche Tätigkeit“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil.57	„Projektmanagement“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.58	„Veranstaltungsmanagement“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.59	„Praxismodul Veranstaltungsmanagement“	(8 C / 2 SWS)
SK.Phil.72	„Betriebswirtschaftslehre für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften“	(6 C / 4 SWS)
SK.Phil.73	„Zeitmanagement“	(3 C / 1 SWS)
SK.Phil.74	„Studienorganisation in den Geistes- und Kulturwissenschaften“	(4 C / 2 SWS)
SK.Phil.75	„Öffentlichkeitsarbeit für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften“	(4 C / 2 SWS)
SK.Phil.76	„Hochschule verstehen - Einführung in die Hochschul- und Universitätsgeschichte“	(3 C / 2 SWS)

SK.Phil.77	„Teamarbeit für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften“	(3 C / 1 SWS)
SK.Bio.321	„Einführung in die anthropologische Skelettdiagnose“	(3 C / 3 SWS)
SK.Bio.322	„Brandbestattungen“	(3 C / 3 SWS)
SK.Phil-FoLL.01	„Forschungsorientiertes Lernen – projektbezogen“	(6 C / 1 SWS)
SK.Phil-Ku.01	„Objektseminar - Grundlagen: Techniken und Methoden objektbasierter Forschung“	(12 C / 4 SWS)
SK.Phil-Ku.01.a	„Objektseminar - Grundlagen: Techniken und Methoden objektbasierter Forschung, Teil I“	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil-Ku.01.b	„Objektseminar - Grundlagen: Techniken und Methoden objektbasierter Forschung, Teil II“	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil-Ku.02	„Geschichte und Theorie wissenschaftlicher Objekte“	(6 C / 2 SWS)
SK.Phil-Lehr.01	„Studienrelevanter Auslandsaufenthalt“	(10 C)
SK.Phil-Tan.01	„Lerntandems – projektbezogen“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.VML1a	„Visual and Media Literacy“	(3 C / 2 SWS)
SK.Phil.VML1b	„Visual and Media Literacy - mit Hausarbeit“	(5 C / 2 SWS)

b. Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Studiengänge im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.NL.01	„Niederländisch I [A2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.01Ex	„Niederländisch I [A2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.02	„Niederländisch II [B1]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.02Ex	„Niederländisch II [B1]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.03	„Niederländisch III [B2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.03Ex	„Niederländisch III [B2]“	(4 C / 2 SWS)
SK.NL.04	„Aussprache- und Übersetzungsübung Niederländisch“	(2 C / 1 SWS)
SK.NL.05	„Niederländischsprachige Literatur“	(4 C / 2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2019 in Kraft.
